

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

13.08.2016

Nr. 08/2016

22. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

Sprechzeiten

Zentrale	03643/ 8311-0		
Hauptamt	03643/ 8311-23		
KITA-Verwaltung	03643/ 8311-25		
Friedhofsamt	03643/ 8311-41	Di/Do 09.00-12.00 Uhr	
Kasse	03643/ 8311-19 o.-37	Do 13.00-18.00 Uhr	
Kämmerei	03643/ 8311-11	o. nach Vereinbarung	
Steuern	03643/ 8311-14		
Bauamt	03643/ 8311-42 o.-43 o.-44		
Ordnungsamt	03643/ 8311-40		
Einwohnermeldeamt	03643/ 8311-10	Mo 13.00 - 16.00 Uhr Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Fr 08.00 - 10.00 Uhr o. nach Vereinbarung	
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 8311-23		
Standesamt Berlstedt	036452 / 78517 oder 78527	Mo, Mi geschlossen Do 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 15.00 Uhr	Di 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr Fr 07.30 - 10.30

Wichtige Telefonnummern

Allgemeiner Notruf	112	Wasserversorgung	
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820	Wasserversorgungszweckverband Weimar (Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt)	03643/7444-0
Rettungsleitstelle	03644/50000	Störungsdienst	03643/7444-444
KOBB Herr Schönborn Do 16.00 – 18.00 Uhr o. n. Vereinbarung	03643/772148	Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/564-0
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117	Abwasserentsorgung	
Gebietsjugendpflegerin M. Willeke	036452/76060 Handy 0176/21328924	Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/532815
Bevollmächtigter Schornsteinfeger		Abwasserverband Grammetal	036203/72533
BSFM Matthias Ludwig Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	03643/908670 0160/96848126	Havariedienst (Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT Utzberg, Mönchenholzhausen)	0800/5888119
BSFM Robert Haußen Obermissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	0173/5804023	Abwasserbetrieb Weimar Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra)	03643/7497-0 03643/749744
BSFM Böhme Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Utzberg	03643/421132 0171/6909390 Fax 03643/403846	Energie	
		Kundenzentrum Blankenhain für alle Gemeinden der VG	036459/48-0

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Verlag, Druck und Vertrieb: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld,

Tel. 036450/42315, Fax 036450/30031, E-Mail: mail@hahndruck.de

Verantwortlich für den Inhalt:

• für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

• für den Anzeigenteil: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

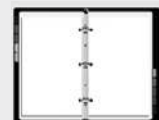
Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Ausgabe Nr.9/2016
erscheint am 10.09.2016



Redaktionsschluss: 29.08.2016

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Satzungen

Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Hopfgarten	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hopfgarten über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung (Kita-Benutzungssatzung) vom 02.08.2016	4
	1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hopfgarten vom 02.08.2016	4
Niederzimmern	Satzung der Gemeinde Niederzimmern über die Erhebung der Hundesteuer vom 02.08.2016	5
Ottstedt a.B.	Haushaltssatzung der Gemeinde Ottstedt am Berge für das Haushaltsjahr 2016 vom 14.07.2016	8

Nichtamtlicher Teil - sonstiges

Termine Schadstoffmobil 2. Halbjahr 2016

09.09.	Daasdorf a. Berge	Nähe Containerplatz	09:00 - 09:30
09.09.	Ottstedt a. Berge	Dorfplatz / Teich	09:45 - 10:15
12.09.	Hayn	Ortsausgang Richtung Klettbach	12:30 - 13:00
12.09.	Eichelborn	Bushaltestelle / Feuerwehr	14:00 - 14:30
12.09.	Obernissa	Parkplatz am Freizeitzentrum	14.45 - 15:15
12.09.	Mönchenholzhausen	vor der Pflanzenbau e.G.	15:30 - 16:00
22.09.	Obergrunstedt	am alten Gasthaus / Im Unterdorfe	12:00 - 12:30
22.09.	Ulla	Containerplatz	13:30 - 14:00
22.09.	Nohra	Am Kapellenplatz / Mittelteil	14:15 - 14:45
22.09.	Isseroda	Lindenweg / Containerplatz	15:00 - 15:30
22.09.	Troistedt	Im Dorfe 44	15:45 - 16:15
23.09.	Niederzimmern	Vieselbacher Str. / an der Scheune	09:00 - 09:45
23.09.	Hopfgarten	Dorfplatz	10:00 - 10:45
23.09.	Utzberg	Parkplatz neben der Gaststätte / Erfurter Str.	11:00 - 11:30
23.09.	Bechstedtstraß	Ortseingang von Isserode kommend	11:45 - 12:15
23.09.	Sohnstedt	Ortseingang / Scheune	12:30 - 13:00

Landratsamt Weimarer Land/ Sozialamt Fachbereich Betreuungsbehörde Außenprechstunde in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Isseroda Vorsorgevollmacht / gesetzliche Betreuung!

Jeder von uns kann in eine Situation geraten, in der er auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen ist. Dann ist es gut, wenn wir Vorkehrungen getroffen haben und sicher sein können, dass sich alle Entscheidungen an unserem Willen orientieren.

Deshalb sorgen Sie vor, indem Sie eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung erteilen.

Die Betreuungsbehörde Weimarer Land berät und informiert über Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen. Sie erhalten bei uns Broschüren und Formulare zu diesem wichtigen Thema.

WO?: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 in 99428 Isseroda, Raum 18 (Versammlungsraum)

WANN?: Jeden 2. Mittwoch im Monat (außer Juli & August)

Uhrzeit: 13:00-15:00 Uhr (Aushang beachten!)

WER?: Betreuungsbehörde Weimarer Land, Frau Weber

Terminvergabe unter Telefon: 03644 / 540 733; Email: post.sozialamt@wl.thueringen.de

14. September 12. Oktober 9. November 14. Dezember 2016

Service vor Ort in der Verw.-Gem. Grammetal Beratung - Kontenklärung – Rentenanträge

Ihr ehrenamtlicher Versichertenberater Ingo Torborg unterstützt Sie und hilft Ihnen gebührenfrei.

Die nächste Sprechstunde findet statt am Donnerstag, **15.09., 20.10., 24.11. 2016**

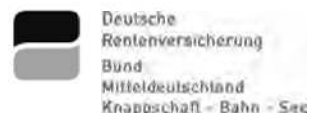
im Hause der VGem in Isseroda in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr (am 01.10.15 ab 15:00 Uhr).

Zusätzliche Sprechstunden in folgenden Nachbarorten: Klettbach, Berlestedt, Bad Berka

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten:

per Telefon: 03644-563660 (mo. - do., 19:30 - 20:15 Uhr)

oder per e-Mail: ingo.torborg@gmx.de



PRESEMITTEILUNG**Der Thüringer Bürgerbeauftragte vor Ort in Apolda**

Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, ist am **30. August 2016** zu einem Sprechtag in Apolda. Die Gespräche finden ab 9 Uhr im Landratsamt des Weimarer Landes, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda (Sitzungszimmer im 1. OG) statt. Interessierte werden gebeten, einen persönlichen Gesprächstermin unter der Telefonnummer 0361/37-71871 zu vereinbaren.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft Bürgern in allen Fällen, in denen sie von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte befasst sich mit den von Bürgern herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen und hilft ihnen im Umgang mit Behörden. Er wirkt auf eine schnelle, unbürokratische und einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen hin. Sofern der Bürgerbeauftragte nicht zuständig ist, leitet er das Anliegen an die entsprechende Stelle weiter.

Weitere Informationen sowie Termine für Gespräche im Büro des Bürgerbeauftragten in Erfurt sind unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de zu finden. Bürgeranliegen können auch schriftlich an buergerbeauftragter@landtag.thueringen.de sowie postalisch an das Postfach 90 04 55, 99096 Erfurt gerichtet werden.

Pressekontakt:

Daniela Kirsche, Tel.: 0361 37-71878, daniela.kirsche@landtag.thueringen.de

Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mi 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil**→Sprechzeiten des Bürgermeisters:**

Ab August 2016 findet die Sprechzeit des Bürgermeisters jeweils am Mittwoch von 16.00 bis 18.00 Uhr statt.

Bekanntmachung von Beschlüssen**Gemeinderatssitzung vom 28.02.2016****Beschluss Nr. 01/02/2016:**

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Tagesordnung zu

Beschluss Nr. 02/02/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß bestätigt die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 24.11.2015

Beschluss Nr. 03/02/2016:

1. Zum Wahlleiter zur Kommunalwahl am 05.06.2016 wird Herr Lothar Möller berufen.
2. Zum stellvertretenden Wahlleiter zur Kommunalwahl am 05.06.2016 wird Frau Dagmar Janicke berufen.

Beschluss Nr. 04/02/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr als Satzung. Der Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Gemeinderatssitzung vom 14.06.2016**Beschluss Nr. 01/06/2016:**

Der Gemeinderat stimmt der Absetzung des TOP 6 : Beratung und Beschluss zur Pferdesteuersatzung von der Tagesordnung zu. Dieser TOP soll in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen behandelt werden.

Beschluss Nr. 02/06/2016:

Der Gemeinderat stimmt der geänderten Tagesordnung zu.

Beschluss Nr. 03/06/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß bestätigt die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 23.02.2016

Beschluss Nr. 04/06/2016:

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Angebot der Firma Lehmann zur Umgestaltung des Friedhofes in Bechstedtstraß in Höhe von ca. 5.000,00 € zu.

Beschluss Nr. 05/06/2016:

Gemäß § 8 des Thüringer Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) wird Herrn Möller ab 01.07.2016 Ehrensold in Höhe von 200,00 € gewährt.

Gemeinderatssitzung vom 12.07.2016

Beschluss Nr. 01/07/2016: Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß bestätigt die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 14.06.2016

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 0176/21256666
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil**Bekanntmachung von Beschlüssen****Gemeinderatssitzung vom 14.04.2016****Beschluss 37/17/16:**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.03.2016 wird bestätigt.

Beschluss 38/17/16:

Die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 10.03.2016 wird bestätigt.

Gemeinderatssitzung vom 02.06.2016**Beschluss 39/18/16:**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.04.2016 wird bestätigt.

Beschluss 40/18/16:

Die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 14.04.2016 wird bestätigt.

Beschluss 41/18/16:

Der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf am Berge beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016

Beschluss 42/18/16:

Der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf am Berge beschließt den Finanzplan 2016 für die Jahre 2017 — 2019. Der als Anlage beigefügte Finanzplan für das Haushaltsjahr 2016 ist Bestandteil des Beschlusses.

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/9084056

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 mit Beschluss Nr. 04/06/2016 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hopfgarten über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung (Kita-Benutzungssatzung) beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 23.06.2016 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hopfgarten über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung (Kita-Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) erlässt die Gemeinde Hopfgarten die folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hopfgarten vom 19.01.2015, veröffentlicht im Grammetalboten am 14.02.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

2. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

Die Änderung des Betreuungsumfanges kann nur zum Beginn eines Monats erfolgen.

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Eltern melden ihr Kind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zur Aufnahme an.

Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen (§2 Abs.1 ThürKitaG). Kurzfristige Anmeldungen können in Ausnahmefällen (Zuzug, berufliche Veränderung etc.) und im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Das Benutzungsverhältnis wird mit der Entscheidung über die Aufnahme des angemeldeten Kindes (Aufnahmebescheid) begründet.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 Kraft.

Hopfgarten, d. 02.08.2016

Gemeinde Hopfgarten

gez.

Bodechtel

Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 mit Beschluss Nr. 05/06/2016 die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hopfgarten beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 23.06.2016 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hopfgarten

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) erlässt die Gemeinde Hopfgarten die folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hopfgarten vom 19.01.2015, veröffentlicht im Grammetalboten am 14.02.2015, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren in Euro pro Monat betragen:

Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt					
1. Kind der Familie		2. Kind der Familie		3. und jedes weitere Kind der Familie	
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	über 5 Stunden
136,00 €	193,00 €	102,00 €	145,00 €	0,00 €	0,00 €

Tabelle 2: Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr					
1. Kind der Familie		2. Kind der Familie		3. und jedes weitere Kind der Familie	
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden
165,00 €	235,00 €	124,00 €	177,00 €	0,00 €	0,00 €

Maßgebend für die Berechnung der Benutzungsgebühr, ist der 1. des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

§ 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(5) Für Gastkinder wird der Monatsbeitrag anteilig berechnet. Diese Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum je Kalendertag 1/30 der Monatsgebühr.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Hopfgarten, d. 02.08.2016.

Gemeinde Hopfgarten

gez.

Bodechtel

Bürgermeister

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/831135
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil**Freie Kapazität**

In der KITA Isseroda sind noch zwei freie Plätze für Kinder ab 18 Monaten vorhanden.

Ansprechpartner: ASB Kita „Rappelkiste“ Isseroda

Ansprechpartner: Frau Vorkäufer

Schlossgasse 18 · 99428 Isseroda

Tel. 03643/825100 · Email: kita.rappelkiste@asb-erfurt.de

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Am Dorfteich 6 * Tel. 036203/713270

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mi 16.00 - 17.00 Uhr

Amtlicher Teil**Gemeinderatssitzung am 28.6.2016****Beschluss-Nr. 80/22/2016:**

Die Bestätigung der Niederschrift vom 17.5.2016 erfolgte mehrheitlich.

Beschluss-Nr. 81/22/2016:

Beratung und Beschlussfassung: Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für den Neubau eines Einfamilienhauses in Obernissa:

Das Einvernehmen wurde einstimmig erteilt.

Beschluss-Nr. 82/22/2016:

Beratung und Beschlussfassung: Einvernehmen der Gemeinde

nach § 36 BauGB für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Stellplätzen in Hayn: Einstimmiger Beschluss.

Beschluss-Nr. 83/22/2016:

Beratung und Beschlussfassung: Pachtvertrag ehem. „Mönchskrug“ in Mönchenholzhausen: Der Pachtvertrag wurde einstimmig beschlossen.

Urlaub des Bürgermeisters: Das Bürgermeisterbüro ist vom 27.7. bis 31.8.2016 nicht besetzt. Bitte wenden Sie sich an Ihren Ortsteilbürgermeister bzw. die Verwaltung in Isseroda.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

der Gemeinderat fasste in der letzten Sitzung die im amtlichen Teil aufgeführten Beschlüsse. Die Einvernehmen der Gemeinde in den OT Obernissa und Mönchenholzhausen wurden einstimmig erteilt. Es ist doch erfreulich, wenn junge Leute in unsere Ortsteile ziehen und dann bauen. Nachdem der Ortsteilrat von Eichelborn einen Verkauf von Flurstücken in der Gemarkung Eichelborn abgelehnt hat, kam auch für den Gemeinderat der Verkauf der funktionierenden Quellanlage nicht in Frage und wurde einstimmig abgelehnt. Zum Stand der „Straßenbaubeiträge“ teile ich mit, dass voraussichtlich bis Mitte August die Bescheide für die Straßen „Eiskeller“ und „Am Sportplatz“ in Obernissa verschickt werden. In der 2. Augustwoche ist vorgesehen, wie in den Einwohnerversammlungen Ende Mai/Anfang Juni d. J. angekündigt, die „Abstimmungsbenachrichtigung“ für die Bürgeranhörung zur Gebietsreform auszuteilen. Neben Verfahrensregelungen für die Briefabstimmung enthält die Benachrichtigung noch eine zusammengefasste Information sowie einen Stimmzettel. Bitte machen Sie von Ihrem Recht Gebrauch und übergeben Sie den Stimmzettelumschlag zum aufgeführten Termin. Wie in den Ortsteilen und der Gemeinde insgesamt entschieden wurde, wird durch Aushang ab Dienstag, 30.8.2016 in den „Verkündungstafeln/Schwarze Bretter“ bekanntgegeben.

Abschließend weise ich noch auf die nächsten Veranstaltungen in den Ortsteilen hin und bitte, diese zahlreich zu besuchen. Die Organisatoren werden es Ihnen danken.

20.8. Kinderspielplatzfest in Hayn, Spielplatz

20.8., 17 Uhr Konzert des Kammerchors Prenzlau in Obernissa, Kirche

2.-4.9. Kirmes in Obernissa, Sportplatz

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister Werner Nolte

Gemeinde Niederzimmern

99428 Niederzimmern * Angergasse 6 * Tel. 036203/90247* www.niederzimmern.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 mit Beschluss Nr. 4-14/16 die Hundesteuersatzung beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Genehmigungsbescheid vom 29.07.2016 (Az.: I/2Hau-092.01-30.1065.002/16) die Satzung genehmigt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Satzung der Gemeinde Niederzimmern über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom

16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt die Gemeinde Niederrimmern folgende **Hundesteuersatzung**:

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehung und Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (3) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Ein Nachweis der Besteuerung und Entrichtung der Steuer ist vorzulegen. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

1. für den ersten Hund	30,00 Euro,
2. für den zweiten Hund	60,00 Euro,
3. für den dritten Hund	80,00 Euro,

§ 5

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter Unfallhilfe und des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,

3. Hunde, welche dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.
4. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
5. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl,
7. Hunde in Tierhandlungen.

§ 6

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern die Haltung nicht steuerfrei ist.
Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierten Brauchbarkeitsprüfungen oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse auf Antrag in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 5 Nummer 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Züchtersteuer (Steuervergünstigungen)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend. Der Antrag auf die Steuervergünstigung ist schriftlich oder zur Niederschrift an die VGem Grammetal zu stellen.
- (2) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:
 - a. der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,
 - b. im Fall des § 7 Absatz 1 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der VGem Grammetal auf Verlangen vorgelegt werden,
 - c. die im Einzelfall angeforderten Nachweise und Unterlagen vorgelegt werden.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, die sie beantragt und bewilligt erhalten haben. Sie kann mit einer Befreiung, mit Bedingungen und unter Auflagen gewährt werden.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird jährlich zum 1. Juli in einem Jahresbetrag fällig.
- (3) Erfolgt die Festsetzung nach dem 1. Juli eines Jahres, so ist die Steuer für das betreffende Jahr einen Monat nach dem

Zugang des Steuerbescheides und sodann jährlich zum 1. Juli in Höhe des Jahresbetrages fällig.

§ 10

Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 2 Wochen bei der VGem Grammetal schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Endet oder ändert sich die Hundehaltung im Gemeindegebiet oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies innerhalb von 2 Wochen bei der VGem Grammetal schriftlich anzuzeigen.
- (3) Bei der An-, Um- oder Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
 - a. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters
 - b. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes
 - c. Beginn der Haltung im Gemeindegebiet (Datum)
 - d. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung
 - e. ggf. Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers bzw. des neuen Hundehalters, sofern sich dessen Wohnsitz in der Gemeinde befindet
- (4) Die Verarbeitung, Verwendung oder Übermittlung der erhobenen Daten ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für steuerliche und statistische Zwecke, zulässig.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung in der Gemeinde Niederrimmern angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde Niederrimmern bleibt, ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt durch die VGem Grammetal.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 2 Wochen an die VGem Grammetal zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist diese unverzüglich an die VGem Grammetal zurückzugeben.

§ 12

Steueraufsicht

- (1) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet (§ 15 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a ThürKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (2) Die Gemeinde kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der VGem Grammetal übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 10 seine Anzeigepflichten nicht erfüllt,

2. entgegen § 11 Abs. 2 seinen Hund ohne gültige oder sichtbar befestigte Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 und 4 die Hundesteuermarke nicht zurückgibt,
 4. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber oder als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 1 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
 5. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer oder Wohnungsgeber entgegen § 12 Abs. 2 die von der VGem Grammetal übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18.04.2006 außer Kraft.

Niederrimmern, den 02.08.2016

Gemeinde Niederrimmern - Siegel -
gez.
Schmidt-Rose
Bürgermeister

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinderatssitzung vom 28.06.2016

Beschluss 1-14/16:

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.04.2016

Beschluss 2-14/16:

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederrimmern hebt den Beschluss Nr. 5-13/16 vom 19.04.2016 auf.

Beschluss 3-14/16:

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederrimmern beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Niederrimmern als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Niederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss 4-14/16:

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederrimmern beschließt den vorliegenden Vertrag zwischen der Gemeinde Niederrimmern und der Gemeinde Daasdorf a.B. zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

Beschluss 5-14/16:

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederrimmern beschließt, bei notwendigen Reparaturen der Straßenbeleuchtung die vorhandenen NAV Leuchtmittel (Natriumdampflampen, 70 Watt) gegen auswechselbare LED-Leuchtmittel (24 Watt) auszutauschen. Dabei können bis zu 60 % der Energiekosten eingespart werden.

Beschluss 6-14/16:

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederrimmern beschließt, den Auftrag zur Bewirtschaftung des Grüncontainerstandplatzes: Laden des Containers, Sauberhaltung des Platzes und Organisation des Containertausches an die Firma Lars Liebeskind entsprechend des vorliegenden Angebotes mit einer Summe in Höhe von 350,- €/Monat zu vergeben.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, dem 06.09.2016, 20.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung statt. Die Tagesordnung wird im Schaukasten veröffentlicht.

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00-18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.07.2016 mit Beschluss Nr. 19-03/2016 die Haushaltssatzung der Gemeinde Ottstedt a.B. für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 12.07.2016 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Ottstedt am Berge für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Ottstedt am Berge folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird hiermit festgesetzt;

er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 321.800 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) 271 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v.H.

2. Gewerbesteuer

357 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 53.633 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2016** in Kraft

Ottstedt a.B., d. 14.07.2016

(Siegel)

Gemeinde Ottstedt am Berge

gez.

Haupt

Bürgermeister

Hinweis: Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 15.08.2016 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem. Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda (Zi.3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bekanntmachung von Beschlüssen**Gemeinderatssitzung vom 04.07.2016****Beschluss –Nr.: 19-01/2016:**

Die Niederschrift der 18. GR-Sitzung (öT) vom 12.05.2016 ist genehmigt.

Beschluss –Nr.: 19-02/2016:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Hauptsatzung. Der Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss –Nr.: 19-03/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt am Berge beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2016 sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss –Nr.: 19-04/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt am Berge beschließt den Finanzplan 2017 - 2019 für das Haushaltsjahr 2016. Der als Anlage beigefügte Finanzplan für das Haushaltsjahr 2016 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss –Nr.: 19-05/2016:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Umbau und zur Erweiterung einer Blockhütte zur wohnwirtschaftlichen Nutzung, Flur 4, Flurstück 310/5 wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: JA-Stimmen: 0, Nein-Stimmen: 6, Enthaltungen: 0

Damit wird die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens versagt.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
an dieser Stelle möchte ich mich recht herzlich für die Wahl zum Bürgermeister bei Ihnen bedanken.

Mein Dank geht auch an die Wahlhelfer, die sich in diesem Jahr schon zum zweiten Mal dieser Aufgabe angenommen haben. Schwerpunkte der Gemeinde in der nächsten Zeit sind die Abwasserproblematik und die Gebietsreform.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Haupt

Bürgermeister

Den Ottstedter Schulanfängern Elena Eberhardt, Ben Sturm, Noah Triebel und Milan Markmann wünscht die Gemeinde Ottstedt am Berge im neuen Lebensabschnitt viel Spaß und Erfolg.

Gemeinde Ottstedt am Berge,
01.08.16

